

BETRIEBSSATZUNG für den optimierten Regiebetrieb „Kulturamt“

Aufgrund von Art. 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Regiebetrieb

- (1) Der Regiebetrieb „Kulturamt“ der Stadt Ingolstadt wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung der Stadt Ingolstadt als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (sogenannter „optimierter Regiebetrieb“) geführt.
- (2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben des Abschnitts 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) finden auf diesen Betrieb nur insoweit Anwendung, als in dieser Betriebssatzung hierzu ausdrücklich Regelungen getroffen werden. Im Übrigen verbleibt es bei den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft. Soweit anzuwendende Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist unbeschadet des § 6 dieser Betriebssatzung die „Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik“ (Kommunalhaushaltsverordnung Kameralistik – KommHV-Kameralistik) anzuwenden.
- (3) Der optimierte Regiebetrieb führt den Namen „Kulturamt“, nachfolgend Regiebetrieb genannt.
- (4) Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt 100.000 Euro.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Betriebszweck

- (1) Im Rahmen der kommunalen Aufgaben übernimmt der Regiebetrieb folgende Tätigkeiten:
 - Durchführung von kulturellen Einzelveranstaltungen, Reihen und Festivals unterschiedlicher Genres wie z. B. Musik, Literatur, Kabarett, Bildende Kunst etc., bspw. der Jazztage, der Literaturtage, der Künstlerinnentage und des Bluesfestes (Betrieb gewerblicher Art („BgA“) Urbankultur)
 - Durchführung von Festen, Märkten und Großveranstaltungen in Ingolstadt, bspw. des Bürgerfestes, des Christkindlmarktes, des Herzogsfestes, des Festes zum reinen Bier (BgA Feste und Märkte begünstigt)

- Durchführung von Volksfesten für die Stadt Ingolstadt (BgA Volksfeste)
 - Vermietung von Spielstätten und Veranstaltungsräumen zur temporären Nutzung, dauerhafte Verpachtung ggf. vorhandener Gastronomiebereiche dieser Spielstätten und Veranstaltungsräume sowie kurzfristige Vermietung von Ausrüstung wie z. B. Hütten, historische Bänke (BgA kurzfristige Vermietung und Verpachtung Kulturamt)
 - Durchführung von Festen, Märkten und Großveranstaltungen ohne Einnahmeerzielungsabsicht, insbesondere des KultURIG-Festes, des Afrikafestes, des Tags der deutschen Einheit und von Einzelveranstaltungen (nichtgewerblicher Hoheitsbereich)
 - Betrieb einer Jugendherberge (BgA Jugendherberge ab 01.01.2023)
 - Durchführung von mehreren, regelmäßigen Wochenmärkten in Ingolstadt, insbesondere in der Innenstadt (BgA Wochenmarkt ab 01.01.2023)
- (2) Der Regiebetrieb ist im Rahmen der Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben zusammenhängen oder diese fördern können. Er kann sich insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlichen Pflichten anderer Dienststellen der Stadtverwaltung der Stadt Ingolstadt oder externer Dienstleister gegen Kostenerstattung bedienen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Stadt Ingolstadt. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt sowie den jeweils geltenden Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen. Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.

§ 4 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Betriebes finden Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs.1 und Abs. 2 Satz 2, § 7 Satz 1, §§ 9 und 10 EBV entsprechend Anwendung.
- (2) Der in der Haushaltssatzung für den Regiebetrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Sechstel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

§ 5 Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

- (1) § 13 EBV ist anzuwenden. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EBV unverzüglich zu ändern.

- (2) Zum Erfolgsplan ist § 14 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) das jeweils zuständige Organ im Rahmen der nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt geltenden Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet.
- (3) Zum Vermögensplan ist § 15 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben zu Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV) das jeweils zuständige Organ im Rahmen der nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt geltenden Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet.

§ 6 Buchführung und Kostenrechnung

Zur Buchführung und zur Kostenrechnung ist § 18 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz (§ 21 Abs. 1 und 3 EBV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 22 Abs. 1 EBV) und dem Anhang (§ 23 EBV) besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung. Für den Jahresabschluss gelten die §§ 20 bis 23 und 25 EBV mit der Maßgabe, dass der Jahresabschluss dem Stadtrat vorzulegen ist, soweit sich aus dieser Betriebssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Vorschriften der EBV über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der Regiebetrieb erhält jährlich den im jeweiligen Haushalt der Stadt Ingolstadt festgesetzten Betrag als Betriebskostenzuschuss. Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

§ 8 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt sowie der überörtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich, unbeschadet § 7 Abs. 2, aus der analogen Anwendung von Art. 103 Abs. 1 – 3 und Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GO.
- (3) Der Beschlussfassung über die Entlastung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat die örtliche Rechnungsprüfung voranzugehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.